



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

2012/0146(COD)

4.4.2013

*****|**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt
(COM(2012)0238 – C7-0133/2012 – 2012/0146(COD))

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

Berichterstatlerin: Marita Ulvskog

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Modalitäten der Konsultation
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient dies als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Gesetzgebungsakts, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	31

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (COM(2012)0238 – C7-0133/2012 – 2012/0146(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0238),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 sowie Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0133/2012),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 18. September 2012,¹
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, des Rechtsausschusses sowie des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A7-0000/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1 Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

¹ ABl. C 351 vom 15.11.2012, S. 73.

Vorschlag der Kommission

(1) Die wirtschaftliche Entwicklung setzt Vertrauen in das Online-Umfeld voraus. Mangelndes Vertrauen führt dazu, dass Verbraucher, Unternehmen und Verwaltungen nur zögerlich elektronische Transaktionen durchführen oder neue Dienste einführen bzw. nutzen.

Geänderter Text

(1) Die wirtschaftliche **und soziale** Entwicklung setzt Vertrauen in das Online-Umfeld voraus. Mangelndes Vertrauen führt dazu, dass Verbraucher, Unternehmen und Verwaltungen nur zögerlich elektronische Transaktionen durchführen oder neue Dienste einführen bzw. nutzen.

Or. en

Änderungsantrag 2
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Es ist von zentraler Bedeutung, dass sichergestellt wird, dass alle Bürger Zugang zu Technologien und Kompetenzen haben, die es ihnen ermöglichen, gleichermaßen von digitalen Angeboten und elektronischen Dienstleistungen zu profitieren, um Chancengleichheit und die Eingliederung aller Gesellschaftsteile sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 3
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) Durch die Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der

entfällt

grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung wird ein Netzwerk der für elektronische Gesundheitsdienste zuständigen nationalen Behörden eingerichtet. Im Hinblick auf die Verbesserung der Sicherheit und Kontinuität der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung ist das Netzwerk gehalten, Leitlinien für den grenzüberschreitenden Zugang zu elektronischen Gesundheitsdaten und -diensten aufzustellen und „gemeinsame Identifizierungs- und Authentifizierungsmaßnahmen“ zu unterstützen, „um die Übertragbarkeit von Daten in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung zu erleichtern“. Die gegenseitige Anerkennung und Akzeptierung der elektronischen Identifizierung und Authentifizierung ist der Schlüssel zur Verwirklichung einer grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung der europäischen Bürger. Wenn sich Personen im Ausland behandeln lassen wollen, müssen ihre medizinischen Daten im Behandlungsland zur Verfügung stehen. Dies setzt einen soliden, sicheren und vertrauenswürdigen Rahmen für die elektronische Identifizierung voraus.

Or. en

Begründung

Es gibt bereits Richtlinie 2011/24/EU und diese findet, mit oder ohne weitere Erinnerung, Anwendung. Diese Erwägung sollte entfallen, da sie nicht erforderlich ist.

Änderungsantrag 4
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Für die grenzüberschreitende Verwendung elektronischer Identifizierungsmittel im Rahmen eines

Geänderter Text

(15) Für die grenzüberschreitende Verwendung elektronischer Identifizierungsmittel im Rahmen eines

notifizierten Systems müssen die Mitgliedstaaten bei der Herstellung der technischen Interoperabilität zusammenarbeiten. Dies schließt besondere nationale technische Vorschriften aus, wonach ausländische Beteiligte beispielsweise eine bestimmte Hardware oder Software zur Überprüfung oder Validierung der notifizierten elektronischen Identifizierung beschaffen müssten. Technische Anforderungen an die Nutzer, die sich zwangsläufig aus der Spezifikation der verwendeten Token (z. B. Chipkarten) ergeben, sind dagegen unvermeidbar.

notifizierten Systems müssen die Mitgliedstaaten bei der Herstellung der technischen Interoperabilität zusammenarbeiten. Dies schließt besondere nationale technische Vorschriften aus, wonach ausländische Beteiligte beispielsweise eine bestimmte Hardware oder Software zur Überprüfung oder Validierung der notifizierten elektronischen Identifizierung beschaffen müssten. Technische Anforderungen an die Nutzer, die sich zwangsläufig aus der Spezifikation der verwendeten Token (z. B. Chipkarten) ergeben, sind dagegen unvermeidbar. ***Trotzdem müssen während der Schaffung der Interoperabilität die unterschiedlichen Ansätze der Mitgliedstaaten beachtet werden, die diese zur Entwicklung ihrer nationalen elektronischen Identifizierungssysteme nutzen. Deshalb müssen Normen zur Sicherstellung technischer Interoperabilität technologisch neutral sein, um die unterschiedlichen Ansätze der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, und den grundlegenden Aufbau solcher Systeme nicht zu verändern.***

Or. en

Änderungsantrag 5
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) Die grenzüberschreitende Verwendung elektronischer Identifizierungsmittel sollte nicht die Weitergabe personenbezogener Daten zur Folge haben, die für die Bereitstellung des Dienstes nicht erforderlich sind. Daher sollte in diesem Zusammenhang der Grundsatz der Datenminimierung eingehalten werden.

Änderungsantrag 6
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Diese Verordnung sollte technologieneutral sein. Die von ihr ausgehenden Rechtswirkungen sollten mit allen technischen Mitteln erreicht werden können, sofern dadurch die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt werden.

Geänderter Text

(21) Diese Verordnung sollte technologieneutral sein, **sowohl im Hinblick auf elektronische Identifizierungssysteme als auch auf Vertrauensdienste**. Die von ihr ausgehenden Rechtswirkungen sollten mit allen technischen Mitteln erreicht werden können, sofern dadurch die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt werden.

Änderungsantrag 7
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Im Einklang mit den Verpflichtungen aus dem in der EU in Kraft getretenen Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sollten behinderte Menschen in der Lage sein, Vertrauensdienste und zur Erbringung solcher Dienste verwendete Endnutzerprodukte gleichberechtigt mit anderen Verbrauchern zu benutzen.

Geänderter Text

(23) Im Einklang mit den Verpflichtungen aus dem in der EU in Kraft getretenen Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen **und in Übereinstimmung mit dem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen**, sollten behinderte Menschen in der Lage sein, Vertrauensdienste und zur Erbringung solcher Dienste verwendete Endnutzerprodukte gleichberechtigt mit anderen Verbrauchern zu benutzen.

Änderungsantrag 8
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23a) Gemäß Artikel 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union muss die Union bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen den Erfordernissen im Zusammenhang mit der Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, mit der Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes, mit der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung sowie mit einem hohen Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Gesundheitsschutzes Rechnung tragen. Die Konzepte des barrierefreien Zugangs und der Entwicklung für alle sollten in die Entwicklung rechtlicher Maßnahmen zur elektronischen Identifizierung auf Unionsebene eingebunden werden.

Or. en

Änderungsantrag 9
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24) Ein Vertrauensdiensteanbieter ist für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich und muss daher den Verpflichtungen nachkommen, die in der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr festgelegt sind. Insbesondere sollten unter Berücksichtigung des Zwecks der

(24) Ein Vertrauensdiensteanbieter ist für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich und muss daher den Verpflichtungen nachkommen, die in ***den nationalen Datenschutzgesetzen und in*** der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr festgelegt sind. Insbesondere sollten unter

erbrachten Dienstleistung so wenig Daten wie möglich erfasst werden.

Berücksichtigung des Zwecks der erbrachten Dienstleistung so wenig Daten wie möglich erfasst **und gespeichert** werden.

Or. en

Änderungsantrag 10
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24a) Ein hohes Datenschutzniveau durch angemessene und harmonisierte Garantien ist umso wichtiger für die Verwendung elektronischer Identifizierungssysteme und Vertrauensdienste, da in beiden Fällen personenbezogene Daten verarbeitet werden müssen. Unter anderem wird eine solche Verarbeitung zur Identifizierung und Authentifizierung von Personen auf höchst zuverlässige Art verwendet; zudem könnte der Mangel an angemessenen Garantien erhebliche Datenschutzrisiken, wie Identitätsdiebstahl, Fälschung oder missbräuchliche Verwendung des elektronischen Mediums, zur Folge haben.

Or. en

Änderungsantrag 11
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24b) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und beachtet die Grundsätze, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, und vor allem

Artikel 8, anerkannt wurden;

Or. en

Änderungsantrag 12
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Alle Vertrauensdiensteanbieter sollten gehalten sein, eine gute, den aus ihrer Tätigkeit erwachsenden Risiken angemessene Sicherheitspraxis anzuwenden und dadurch das Vertrauen der Verbraucher in **den Binnenmarkt zu erhöhen**.

Geänderter Text

(26) Alle Vertrauensdiensteanbieter sollten gehalten sein, eine gute, den aus ihrer Tätigkeit erwachsenden Risiken angemessene Sicherheitspraxis anzuwenden und dadurch das Vertrauen der Verbraucher in **die jeweiligen Dienste aufzubauen**.

Or. en

Änderungsantrag 13
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) **Das** Melden von Sicherheitsverletzungen und Sicherheitsrisikoabschätzungen ist wichtig im Hinblick auf die Übermittlung angemessener Informationen an die Betroffenen im Fall einer Sicherheitsverletzung oder eines Integritätsverlustes.

Geänderter Text

(29) **Ein Verstoß gegen die Sicherheitsbestimmungen kann erhebliche wirtschaftliche Schäden und soziale Nachteile, unter anderem auch Identitätsdiebstahl, für die betroffenen Personen nach sich ziehen, wenn nicht rechtzeitig und angemessen darauf reagiert wird. Daher ist das unverzügliche** Melden von Sicherheitsverletzungen und Sicherheitsrisikoabschätzungen wichtig im Hinblick auf die Übermittlung angemessener Informationen an die Betroffenen im Fall einer Sicherheitsverletzung oder eines Integritätsverlustes, **insbesondere um es ihnen zu ermöglichen, etwaige nachteilige Auswirkungen abzuschwächen**.

Änderungsantrag 14
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Diese Verordnung gilt für die von den Mitgliedstaaten, **in deren Namen oder unter deren Verantwortung** bereitgestellte elektronische Identifizierung und für in der Union niedergelassene Vertrauensdiensteanbieter.

Geänderter Text

(1) Diese Verordnung gilt für die von den Mitgliedstaaten **bereitgestellte, von anderen Behörden gemäß dem Mandat von Mitgliedstaaten ausgestellt oder unabhängig ausgestellt, aber von den Mitgliedstaaten anerkannte** elektronische Identifizierung und für in der Union niedergelassene Vertrauensdiensteanbieter

Änderungsantrag 15
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission

(12) „Vertrauensdienst“ ist ein elektronischer Dienst, der die Erstellung, Überprüfung, Validierung, **Handhabung und** Bewahrung elektronischer Signaturen, elektronischer Siegel, elektronischer Zeitstempel, elektronischer Dokumente, elektronischer Zustelldienste, der Website-Authentifizierung und elektronischer Zertifikate einschließlich der Zertifikate für elektronische Signaturen und elektronische Siegel beinhaltet;

Geänderter Text

(12) „Vertrauensdienst“ ist ein elektronischer Dienst, der die Erstellung, Überprüfung, Validierung **oder** Bewahrung elektronischer Signaturen, elektronischer Siegel, elektronischer Zeitstempel, elektronischer Dokumente, elektronischer Zustelldienste, der Website-Authentifizierung und elektronischer Zertifikate einschließlich der Zertifikate für elektronische Signaturen und elektronische Siegel beinhaltet;

Begründung

Die Begriffsbestimmung von Vertrauensdiensten im Vorschlag der Kommission ist sehr breitgefasst und muss modifiziert werden. Diese kleine Anpassung engt den Geltungsbereich

der Verordnung ein, allerdings muss die Begriffsbestimmung von Vertrauensdiensten noch weiter ausgearbeitet werden.

Änderungsantrag 16
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(31a) „Verstoß gegen die Sicherheitsbestimmungen“ bezeichnet ein sicherheitsrelevantes Ereignis, das zur Vernichtung, zum Verlust oder zur Veränderung, ob unbeabsichtigt oder widerrechtlich, oder zur unbefugten Offenlegung von bzw. zum unbefugten Zugang zu Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden.

Or. en

Änderungsantrag 17
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ist für den Zugang zu einem Online-Dienst nach nationalem Recht oder nationaler Verwaltungspraxis eine elektronische Identifizierung mit einem elektronischen Identifizierungsmittel und mit Authentifizierung **erforderlich**, wird für die Gewährung des Zugangs zu diesem Dienst jedes in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellte elektronische Identifizierungsmittel anerkannt und akzeptiert, das einem System unterliegt, das auf der Liste steht, die von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 7 veröffentlicht wird.

Ist für den Zugang zu einem Online-Dienst nach nationalem Recht oder nationaler Verwaltungspraxis eine elektronische Identifizierung mit einem elektronischen Identifizierungsmittel und mit Authentifizierung **verfügbar** wird für die Gewährung des Zugangs zu diesem Dienst jedes in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellte elektronische Identifizierungsmittel anerkannt und akzeptiert, das einem System unterliegt, das auf der Liste steht, die von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 7 **zur Koordination auf Grundlage von Technologieneutralität** veröffentlicht wird.

Änderungsantrag 18
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die elektronischen Identifizierungsmittel werden vom notifizierenden Mitgliedstaat, **in dessen Namen oder unter dessen Verantwortung** ausgestellt;

Geänderter Text

a) die elektronischen Identifizierungsmittel werden **entweder** vom notifizierenden Mitgliedstaat, **von anderen Behörden, die von den Mitgliedstaaten beauftragt werden, oder unabhängig** ausgestellt, **aber von den notifizierenden Mitgliedstaaten anerkannt**;

Änderungsantrag 19
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die elektronischen Identifizierungsmittel können im notifizierenden Mitgliedstaat zumindest für den Zugang zu öffentlichen Diensten verwendet werden, für die eine elektronische Identifizierung **erforderlich ist**;

Geänderter Text

b) die elektronischen Identifizierungsmittel können im notifizierenden Mitgliedstaat zumindest für den Zugang zu öffentlichen Diensten verwendet werden, für die eine elektronische Identifizierung **angeboten wird, zum Zweck des Zugangs zu dem Dienst im notifizierenden Mitgliedstaat**;

Änderungsantrag 20
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) der notifizierende Mitgliedstaat stellt sicher, dass jederzeit **kostenlos** eine

Geänderter Text

d) der notifizierende Mitgliedstaat stellt sicher, dass jederzeit eine

Authentifizierungsmöglichkeit online zur Verfügung steht, damit vertrauende Beteiligte die in elektronischer Form empfangenen Personenidentifizierungsdaten validieren können. Die Mitgliedstaaten machen vertrauenden Beteiligten, die außerhalb ihres jeweiligen Hoheitsgebiets niedergelassen sind und eine solche Authentifizierung vornehmen wollen, **keine** bestimmten technischen Vorgaben. Ist das notifizierte Identifizierungssystem oder die notifizierte Authentifizierungsmöglichkeit verletzt worden oder teilweise beeinträchtigt, setzt der jeweilige Mitgliedstaat das notifizierte Identifizierungssystem oder die notifizierte Authentifizierungsmöglichkeit oder deren beeinträchtigte Teile unverzüglich aus bzw. widerruft sie und unterrichtet hiervon die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission im Einklang mit Artikel 7;

Authentifizierungsmöglichkeit online zur Verfügung steht, damit vertrauende Beteiligte die in elektronischer Form empfangenen Personenidentifizierungsdaten validieren können. Die Mitgliedstaaten machen **nur** vertrauenden Beteiligten, die außerhalb ihres jeweiligen Hoheitsgebiets niedergelassen sind und eine solche Authentifizierung vornehmen wollen, **solche** bestimmten technischen Vorgaben, **die in Übereinstimmung mit den Verfahren gemäß Artikel 8 vereinbart wurden**. Ist das notifizierte Identifizierungssystem oder die notifizierte Authentifizierungsmöglichkeit verletzt worden oder teilweise beeinträchtigt, setzt der jeweilige Mitgliedstaat das notifizierte Identifizierungssystem oder die notifizierte Authentifizierungsmöglichkeit oder deren beeinträchtigte Teile unverzüglich aus bzw. widerruft sie und unterrichtet hiervon die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission im Einklang mit Artikel 7;

Or. en

Änderungsantrag 21
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die für das notifizierte elektronische Identifizierungssystem **zuständigen Behörden**;

Geänderter Text

b) die für das notifizierte elektronische Identifizierungssystem **zuständige Regierungsbehörde**;

Or. en

Änderungsantrag 22
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Kommission kann mittels Durchführungsrechtsakten ***Einzelheiten***, Form und Verfahren für die Notifizierung entsprechend den Absätzen 1 bis 3 festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 39 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Geänderter Text

(4) Die Kommission kann mittels Durchführungsrechtsakten Form und Verfahren für die Notifizierung entsprechend den Absätzen 1 bis 3 festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 39 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 23
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 38 zu erlassen, in denen zur Förderung der grenzübergreifenden Interoperabilität elektronischer Identifizierungsmittel ***technische*** Mindestanforderungen festgelegt werden.

Geänderter Text

(3) Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 38 zu erlassen, in denen zur Förderung der grenzübergreifenden Interoperabilität elektronischer Identifizierungsmittel ***technologieneutrale*** Mindestanforderungen ***für die unterschiedlichen Sicherheitsniveaus, die den grundlegenden Aufbau nationaler elektronischer Identifizierungssysteme nicht verändern können***, festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 24
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(3a) Im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Austausch personenbezogener Daten, der notwendig ist, um die Interoperabilität elektronischer

Geänderter Text

*Identifizierungsmittel sicherzustellen,
gelten die entsprechenden Bestimmungen
in Artikel 11 Absatz 2.*

Or. en

Änderungsantrag 25
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Vertrauensdiensteanbieter und Aufsichtsstellen stellen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sicher, dass diese stets redlich und rechtmäßig entsprechend der Richtlinie 95/46/EG erfolgt.

Geänderter Text

(1) Vertrauensdiensteanbieter und Aufsichtsstellen stellen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sicher, dass diese stets redlich und rechtmäßig entsprechend der Richtlinie 95/46/EG **und dem anwendbaren einzelstaatlichen Recht** erfolgt.

Or. en

Änderungsantrag 26
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Vertrauensdiensteanbieter gewährleisten die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten in Bezug auf die Person, für die der Vertrauensdienst erbracht wird.

Geänderter Text

(3) Vertrauensdiensteanbieter gewährleisten die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten in Bezug auf die Person, für die der Vertrauensdienst erbracht wird, **insbesondere indem sie sicherstellen, dass die für die Bereitstellung der Vertrauensdienste verwendeten Daten nicht abgeleitet werden können.**

Or. en

Änderungsantrag 27
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Unbeschadet der Rechtswirkung, die Pseudonyme nach nationalem Recht haben, hindern die Mitgliedstaaten Vertrauensdiensteanbieter nicht daran, in Zertifikaten für elektronische Signaturen ein Pseudonym anstelle des Namens des Unterzeichners anzugeben.

Geänderter Text

(4) Unbeschadet der Rechtswirkung, die Pseudonyme nach nationalem Recht haben, hindern die Mitgliedstaaten Vertrauensdiensteanbieter nicht daran, in Zertifikaten für elektronische Signaturen ein Pseudonym anstelle des Namens des Unterzeichners anzugeben. ***Folglich sollen verarbeitete Daten als personenbezogene Daten gelten, auch wenn Pseudonyme verwendet werden.***

Or. en

Änderungsantrag 28
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11a

Recht des Nutzers von Vertrauensdiensten auf Zugang und Informationen

Vertrauensdiensteanbieter sollen Nutzern mindestens Folgendes zur Verfügung stellen:

a) Informationen zur Erfassung, Übermittlung und Speicherung ihrer personenbezogenen Daten;

b) die Mittel zur Prüfung ihrer personenbezogenen Daten und zur Ausübung ihrer Datenschutzrechte.

Or. en

Änderungsantrag 29
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12

Vorschlag der Kommission

Vertrauensdienste und zur Erbringung solcher Dienste verwendete Endnutzerprodukte werden für Personen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich gemacht, *wann immer dies möglich ist*.

Geänderter Text

Vertrauensdienste und zur Erbringung solcher Dienste verwendete Endnutzerprodukte werden für Personen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich gemacht.

Or. en

Änderungsantrag 30
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten benennen eine geeignete *Stelle*, die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen ist, oder – aufgrund einer Vereinbarung – eine *Stelle* in einem anderen Mitgliedstaat, die unter der Verantwortung des benennenden Mitgliedstaates steht. Die Aufsichtsstellen müssen über sämtliche für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Aufsichts- und Untersuchungsbefugnisse verfügen.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten benennen eine geeignete *Aufsichtsstelle*, die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen ist, oder – aufgrund einer Vereinbarung – eine *Aufsichtsstelle* in einem anderen Mitgliedstaat, die unter der Verantwortung des benennenden Mitgliedstaates steht. Die Aufsichtsstellen müssen über sämtliche für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Aufsichts- und Untersuchungsbefugnisse verfügen.

Or. en

Änderungsantrag 31
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 38 zur Festlegung von Verfahren für die Wahrnehmung der in Absatz 2 genannten

Geänderter Text

entfällt

Aufgaben zu erlassen.

Or. en

Begründung

Die delegierten Rechtsakte entfallen, da die Berichterstatterin der Auffassung ist, dass weitere Einzelheiten zum Zweck und Umfang einer solchen Befugnisübertragung erforderlich sind. Die Kommission wird ersucht, den Zweck des Vorschlags von delegierten Rechtsakten weiter auszuführen.

Änderungsantrag 32
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Kommission kann mittels Durchführungsrechtsakten ***Einzelheiten***, Form ***und Verfahren*** für die Berichterstattung nach Absatz 3 festlegen. Solche Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 39 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Geänderter Text

(6) Die Kommission kann mittels Durchführungsrechtsakten ***die*** Form für die Berichterstattung nach Absatz 3 festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 39 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 33
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Beantwortung des Ersuchens gegen diese Verordnung verstoßen würde.

Geänderter Text

b) die Beantwortung des Ersuchens gegen diese Verordnung ***oder nationales Recht*** verstoßen würde.

Or. en

Änderungsantrag 34
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die Kommission kann mittels Durchführungsrechtsakten Form und Verfahren der in diesem Artikel vorgesehenen gegenseitigen Amtshilfe festlegen. Solche Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 39 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

entfällt

Or. en

Begründung

Die Durchführungsrechtsakte entfallen, da die Berichterstatterin der Auffassung ist, dass weitere Einzelheiten zum Zweck und Umfang solcher Durchführungsrechtsakte erforderlich sind. Die Kommission wird ersucht, den Zweck des Vorschlags von delegierten Rechtsakten weiter auszuführen.

**Änderungsantrag 35
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Vertrauensdiensteanbieter melden unverzüglich und, falls möglich, binnen 24 Stunden nach Kenntniserlangung der zuständigen Aufsichtsstelle der zuständigen nationalen Stelle für Informationssicherheit und anderen einschlägigen Dritten wie Datenschutzbehörden alle Sicherheitsverletzungen oder Integritätsverluste, die sich erheblich auf den erbrachten Vertrauensdienst und die darin gehaltenen Daten auswirken.

(2) Vertrauensdiensteanbieter melden unverzüglich und, falls möglich, binnen 24 Stunden nach Kenntniserlangung der zuständigen Aufsichtsstelle der zuständigen nationalen Stelle für Informationssicherheit und anderen einschlägigen Dritten wie Datenschutzbehörden alle Sicherheitsverletzungen oder Integritätsverluste, die sich erheblich auf den erbrachten Vertrauensdienst und die darin gehaltenen Daten auswirken. **Falls die Benachrichtigung nicht binnen 24 Stunden erfolgen kann, sollten in ihr die Gründe für die Verzögerung angegeben werden.**

Or. en

Änderungsantrag 36
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Wenn es wahrscheinlich ist, dass sich die Sicherheitsverletzung die Nutzer von Vertrauensdiensten beeinträchtigt, meldet die Aufsichtsstelle die Sicherheitsverletzung unverzüglich den Nutzern der Vertrauensdienste, um ihnen die Möglichkeit zu geben, notwendige Vorkehrungen zu treffen. Eine Sicherheitsverletzung beeinträchtigt die Nutzer von Vertrauensdiensten, wenn sie zum Beispiel zu Identitätsdiebstahl oder Fälschung oder Rufschädigung führt.

Or. en

Änderungsantrag 37
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die betroffene Aufsichtsstelle ***kann*** ferner die Öffentlichkeit ***unterrichten*** oder den Vertrauensdiensteanbieter hierzu ***verpflichten***, wenn sie zu dem Schluss gelangt, dass die Bekanntgabe der Verletzung im öffentlichen Interesse liegt.

Die betroffene Aufsichtsstelle ***unterrichtet*** ferner die Öffentlichkeit oder ***verpflichtet*** den Vertrauensdiensteanbieter hierzu, wenn sie zu dem Schluss gelangt, dass die Bekanntgabe der Verletzung im öffentlichen Interesse liegt.

Or. en

Änderungsantrag 38
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Kommission kann mittels Durchführungsrechtsakten ***Einzelheiten***, Form ***und Verfahren, einschließlich Fristen***, für die Zwecke der Absätze 1 bis 3 festlegen. Solche Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 39 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Geänderter Text

(6) Die Kommission kann mittels Durchführungsrechtsakten ***die*** Form für die Zwecke der Absätze 1 bis 3 festlegen. Solche Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 39 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 39
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Aufsichtsstelle jederzeit ***von sich aus oder auf Ersuchen der Kommission*** die qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter überprüfen, um sicherzustellen, dass diese und die von ihnen erbrachten qualifizierten Vertrauensdienste noch immer die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen. Die Aufsichtsstelle teilt den Datenschutzbehörden die Ergebnisse ihrer Überprüfungen mit, falls anzunehmen ist, dass gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten verstoßen wurde.

Geänderter Text

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Aufsichtsstelle jederzeit die qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter überprüfen, um sicherzustellen, dass diese und die von ihnen erbrachten qualifizierten Vertrauensdienste noch immer die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen. Die Aufsichtsstelle teilt den Datenschutzbehörden die Ergebnisse ihrer Überprüfungen mit, falls anzunehmen ist, dass gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten verstoßen wurde.

Or. en

Änderungsantrag 40
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 38 zu

Geänderter Text

entfällt

erlassen, um die Bedingungen festzulegen, unter denen die unabhängigen Stellen anerkannt werden, die das in Absatz 1 dieses Artikels, Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 17 Absatz 1 genannte Audit durchführen.

Or. en

Begründung

Diese Präzisierung erfolgt schon in der Verordnung Nr. 765/2008, auf die später noch Bezug genommen wird.

**Änderungsantrag 41
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 6**

Vorschlag der Kommission

(6) Die Kommission kann mittels Durchführungsrechtsakten **Einzelheiten**, Form **und Verfahren** für die Zwecke der Absätze 1, 2 und 4 festlegen. Solche Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 39 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Geänderter Text

(6) Die Kommission kann mittels Durchführungsrechtsakten **die** Form für die Zwecke der Absätze 1, 2 und 4 festlegen. Solche Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 39 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

**Änderungsantrag 42
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3 – Unterabsatz 3**

Vorschlag der Kommission

Wird die Überprüfung nicht innerhalb eines Monats abgeschlossen, informiert die Aufsichtsstelle den qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter unter Angabe der Gründe für die Verzögerung und der Frist, innerhalb derer die Überprüfung abgeschlossen wird.

Geänderter Text

Wird die Überprüfung nicht innerhalb eines Monats abgeschlossen, informiert die Aufsichtsstelle den qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter unter Angabe der Gründe für die Verzögerung und der Frist, innerhalb derer die Überprüfung abgeschlossen wird. **Sofern der Vertrauensdiensteanbieter die relevanten**

Dokumente vorgelegt hat, wird die Überprüfung innerhalb von drei Monaten abgeschlossen.

Or. en

**Änderungsantrag 43
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

(5) Die Kommission kann mittels Durchführungsrechtsakten **Einzelheiten**, Form **und Verfahren** für die Zwecke der Absätze 1, 2 und 3 festlegen. Solche Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 39 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Geänderter Text

(5) Die Kommission kann mittels Durchführungsrechtsakten **die** Form für die Zwecke der Absätze 1, 2 und 3 festlegen. Solche Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 39 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

**Änderungsantrag 44
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe g**

Vorschlag der Kommission

g) zeichnen alle einschlägigen Informationen über die von dem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter ausgegebenen und empfangenen Daten **über einen angemessenen Zeitraum** auf, um insbesondere bei Gerichtsverfahren entsprechende Beweise liefern zu können. Die Aufzeichnung kann in elektronischer Form erfolgen;

Geänderter Text

g) zeichnen alle einschlägigen Informationen über die von dem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter ausgegebenen und empfangenen Daten auf, um insbesondere bei Gerichtsverfahren entsprechende Beweise liefern zu können. **Die Speicherung solcher Informationen ist strikt auf den notwendigen Zeitraum zu beschränken und muss mit dem Grundsatz der Datenminimierung in Einklang stehen.** Die Aufzeichnung kann in elektronischer Form erfolgen;

Or. en

Änderungsantrag 45
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Kommission kann mittels Durchführungsrechtsakten **Einzelheiten**, Form und Verfahren für die Zwecke des Absatzes 1 festlegen. Solche Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 39 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Geänderter Text

(3) Die Kommission kann mittels Durchführungsrechtsakten Form und Verfahren für die Zwecke des Absatzes 1 festlegen. Solche Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 39 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 46
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 8 Absatz 3, **Artikel 13 Absatz 5**, Artikel 15 Absatz 5, **Artikel 16 Absatz 5**, Artikel 18 Absatz 5, Artikel 20 Absatz 6, Artikel 21 Absatz 4, Artikel 23 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 2, Artikel 27 Absatz 2, Artikel 28 Absatz 6, Artikel 29 Absatz 4, Artikel 30 Absatz 2, Artikel 31, Artikel 35 Absatz 3 und Artikel 37 Absatz 3 genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission **auf unbestimmte Zeit ab** Inkrafttreten dieser Verordnung übertragen.

Geänderter Text

(2) Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 8 Absatz 3, Artikel 15 Absatz 5, Artikel 18 Absatz 5, Artikel 20 Absatz 6, Artikel 21 Absatz 4, Artikel 23 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 2, Artikel 27 Absatz 2, Artikel 28 Absatz 6, Artikel 29 Absatz 4, Artikel 30 Absatz 2, Artikel 31, Artikel 35 Absatz 3 und Artikel 37 Absatz 3 genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission **für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens** dieser Verordnung übertragen. **Die Kommission erstellt spätestens sechs Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat erhebt spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums Einwände gegen die Verlängerung.**

Änderungsantrag 47
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 8 Absatz 3, **Artikel 13 Absatz 5**, Artikel 15 Absatz 5, **Artikel 16 Absatz 5**, Artikel 18 Absatz 5, Artikel 20 Absatz 6, Artikel 21 Absatz 4, Artikel 23 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 2, Artikel 27 Absatz 2, Artikel 28 Absatz 6, Artikel 29 Absatz 4, Artikel 30 Absatz 2, Artikel 31, Artikel 35 Absatz 3 und Artikel 37 Absatz 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein solcher Widerrufsbeschluss beendet die Übertragung der darin genannten Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem in dem Beschluss angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit delegierter Rechtsakte, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Geänderter Text

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 8 Absatz 3, Artikel 15 Absatz 5, Artikel 18 Absatz 5, Artikel 20 Absatz 6, Artikel 21 Absatz 4, Artikel 23 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 2, Artikel 27 Absatz 2, Artikel 28 Absatz 6, Artikel 29 Absatz 4, Artikel 30 Absatz 2, Artikel 31, Artikel 35 Absatz 3 und Artikel 37 Absatz 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein solcher Widerrufsbeschluss beendet die Übertragung der darin genannten Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem in dem Beschluss angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit delegierter Rechtsakte, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Änderungsantrag 48
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 8 Absatz 3, **Artikel 13 Absatz 5**, Artikel 15 Absatz 5, **Artikel 16 Absatz 5**, Artikel 18 Absatz 5, Artikel 20 Absatz 6, Artikel 21 Absatz 4, Artikel 23 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 2, Artikel 27 Absatz 2,

Geänderter Text

(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 8 Absatz 3, Artikel 15 Absatz 5, Artikel 18 Absatz 5, Artikel 20 Absatz 6, Artikel 21 Absatz 4, Artikel 23 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 2, Artikel 27 Absatz 2, Artikel 28 Absatz 6, Artikel 29 Absatz 4,

Artikel 28 Absatz 6, Artikel 29 Absatz 4, Artikel 30 Absatz 2, Artikel 31, Artikel 35 Absatz 3 und Artikel 37 Absatz 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb von **zwei Monaten** nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 30 Absatz 2, Artikel 31, Artikel 35 Absatz 3 und Artikel 37 Absatz 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb von **drei Monaten** nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 49
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40

Vorschlag der Kommission

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Anwendung dieser Verordnung. Der erste Bericht wird spätestens **vier Jahre** nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorgelegt. Danach wird alle vier Jahre ein weiterer Bericht vorgelegt.

Geänderter Text

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Anwendung dieser Verordnung. Der erste Bericht wird spätestens **fünf Jahre** nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorgelegt. Danach wird alle vier Jahre ein weiterer Bericht vorgelegt **und wird, falls erforderlich, von angemessenen Legislativvorschlägen begleitet.**

Or. en

Änderungsantrag 50
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 2 – Punkt 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die zum Erzeugen der elektronischen Signatur verwendeten elektronischen Signaturerstellungsdaten **mit hinreichender Sicherheit** nicht abgeleitet werden können und die elektronische Signatur bei Verwendung der jeweils verfügbaren Technik vor Fälschungen geschützt ist;

Geänderter Text

c) die zum Erzeugen der elektronischen Signatur verwendeten elektronischen Signaturerstellungsdaten nicht abgeleitet werden können und die elektronische Signatur bei Verwendung der jeweils verfügbaren Technik vor Fälschungen geschützt ist;

Or. en

BEGRÜNDUNG

Es gibt keinen umfassenden grenz- und sektorenübergreifenden EU-Rahmen für sichere, vertrauenswürdige und einfach zu nutzende elektronische Transaktionen, der elektronische Identifizierung, Authentifizierung und Vertrauensdienste umfasst. Das bestehende EU-Recht, vor allem die Richtlinie 1999/93/EG über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen, regelt im Wesentlichen nur elektronische Signaturen.

Die Digitale Agenda für Europa benennt bestehende Hindernisse bei der digitalen Entwicklung Europas und sieht Vorschläge für Rechtsvorschriften im Bereich Vertrauensdienste wie z. B. elektronische Signaturen vor, sowie die gegenseitige Anerkennung der elektronischen Identifizierung und Authentifizierung, mit denen ein klarer Rechtsrahmen geschaffen werden soll, um die Fragmentierung und den Mangel an Interoperabilität zu beseitigen, die digitale Bürgerschaft zu stärken und der Cyberkriminalität vorzubeugen. Die Annahme von Rechtsvorschriften zur EU-weiten gegenseitigen Anerkennung der elektronischen Identifizierung und Authentifizierung ist eine der Leitaktionen in der Binnenmarktakte, ebenso wie der Fahrplan für Stabilität und Wachstum. Das Europäische Parlament hat wiederholt auf die Bedeutung der Sicherheit von elektronischen Diensten hingewiesen.

Der Vorschlag der Kommission besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil konzentriert sich auf die gegenseitige Anerkennung und Akzeptierung notifizierter elektronischer Identifizierungssysteme auf EU-Ebene. Im zweiten Teil liegt der Fokus auf der Schaffung eines gemeinsamen Rechtsrahmens für Vertrauensdienste wie z. B. elektronische Signaturen.

Die Berichterstatterin begrüßt den Vorschlag der Kommission als einen guten Anfangspunkt und unterstützt die Bemühungen, einen Rechtsrahmen auf EU-Ebene zu schaffen. Die Berichterstatterin ist jedoch der Ansicht, dass sowohl die Ziele als auch der Inhalt der vorgeschlagenen Verordnung weiter ausgeführt werden könnten und dass es wichtig ist, dass die Gesetzgeber das volle Ausmaß des Vorschlags in Betracht ziehen. In seiner aktuellen Form ist der Vorschlag der Kommission zu vage formuliert, um vom Gesetzgeber angemessen geprüft werden zu können. Insbesondere die Begriffsbestimmung von Vertrauensdiensten muss weiter ausgearbeitet werden. Die „Gesamtheit“ der Vertrauensdiensteanbieter wird sich entsprechend der gewählten Begriffsbestimmung verändern und so auch die Akteure, die unter diese Verordnung fallen. Die Berichterstatterin engt die Begriffsbestimmung von Vertrauensdiensten ein.

Die Kommission ist der Auffassung, dass eine Verordnung aufgrund der unmittelbaren Anwendbarkeit das angemessenste Rechtsmittel ist, was wiederum die Rechtszersplitterung vermindert und die Rechtssicherheit erhöht. Während dieser harmonisierte Ansatz als vorteilhaft für alle Beteiligten erachtet werden kann, wird die Berichterstatterin weiter prüfen, ob ein eher stufenweiser Ansatz nicht konstruktiver gewesen wäre und ob eine gewisse Priorisierung der Anwendung der Richtlinie auf grenzüberschreitende Dienste, nicht vorteilhaft für das Gesamtergebnis gewesen wäre.

Die vorgeschlagene Verordnung befugt die Kommission in vielen Bestimmungen dazu, delegierte Rechtsakte oder Durchführungsmaßnahmen anzunehmen. Die Berichterstatterin

teilt die Ansicht, dass weitere solcher Rechtsakte und Maßnahmen zu einer einheitlichen Anwendung der Verordnung beitragen könnten und eine weitere Angleichung nationaler Praktiken ermöglichen könnten, die auf Erfahrungen nach Inkrafttreten der Verordnung basieren, jedoch hat die Berichterstatterin auch Bedenken hinsichtlich eines Ansatzes, der sich so sehr auf die Erfahrungen verlässt. Die Berichterstatterin empfiehlt eine kritische Prüfung der vorgeschlagenen Durchführungsrechtsakte vor und schlägt daher Änderungen vor, die die vorgeschlagenen Akte strikt auf die technische und einheitliche Umsetzung des betreffenden Rechtsakts beschränkt.

In Bezug auf delegierte Rechtsakte möchte die Berichterstatterin die Notwendigkeit und den Umfang dieser Akte weiter prüfen und schlägt einen selektiveren Ansatz vor. Die Berichterstatterin schlägt vor, bestimmte delegierte Rechtsakte entfallen zu lassen, bis die Kommission den beabsichtigten Umfang und Zweck weiter ausführt. Die Verpflichtungen sollten im größtmöglichen Umfang im Basisrechtsakt festgelegt sein, anstatt durch delegierte Rechtsakte. Aufgrund der Komplexität dieser Akte behält sich die Berichterstatterin die Möglichkeit vor, diese Akte weiter zu prüfen und mögliche weitere Änderungen mittels Änderungsanträgen zum Entwurf des Berichts zu einem späteren Zeitpunkt vorzuschlagen.

Die Berichterstatterin ist sich des wirtschaftlichen und sozialen Potenzials dieses Vorschlags bewusst, jedoch auch der Herausforderungen, die oft sehr technisch sind und die angesprochen werden müssen, um einen Gesetzestext zu schaffen, dessen volles Potenzial genutzt wird. Im Hinblick auf elektronische Identifizierungssysteme ist es wichtig, Interoperabilität zu schaffen, ohne die nationalen Lösungen für elektronische Identifizierung grundlegend zu ändern. Daher sollten gemeinsame Standards für die Sicherstellung der technischen Interoperabilität technologisch neutral sein, um die zahlreichen Möglichkeiten, die von den Mitgliedstaaten gewählt wurden, zu berücksichtigen.

Darüber hinaus wird eine weitere Herausforderung darin bestehen, für die richtige Balance zwischen den Sicherheitselementen, die für die Schaffung von Vertrauen und die Akzeptanz durch die Bürger entscheidend sind, und den Kosten und anderen Auswirkungen, die sie für beteiligte Akteure auf der Anbieterseite darstellen, zu sorgen. In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig, sich mit Fragen der Haftung auseinanderzusetzen.

Schließlich ist die Berichterstatterin der Ansicht, dass Vertrauensdienste und zur Erbringung solcher Dienste verwendete Endnutzerprodukte für Personen mit Behinderungen zugänglich gemacht werden sollten. Die physische Nutzung der Geräte sollte für jede Person möglich sein, unabhängig davon, ob sie körperlich behindert ist oder nicht. Die Berichterstatterin vertritt die Auffassung, dass in diesem digitalen Zeitalter die effektive barrierefreie Teilnahme von behinderten Menschen im Europäischen digitalen Binnenmarkt integriert sein sollte.